

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Beschluss des 64. Bayerischen Ärztetages

Der 64. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2007 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und SPEZIAL 1/2004), zuletzt geändert am 28. April 2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2007, Seite 422 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2007, 321-G8502.2-2007/3-10, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Nr. 4/1

In Abschnitt A § 1 Abs. 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „poliklinische Ambulanzen“ ein Komma sowie die Worte „medizinische Versorgungszentren“ angefügt.

2. Nr. 4/3 neu

- In Abschnitt A § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
„Die Befugnis endet mit Außerkraftsetzung dieser Weiterbildungsordnung. Die vor dem 1. August 2004 erteilten Befugnisse gelten vorbehaltlich eines Widerrufs nach § 7 für die in § 20 Abs. 2 festgelegten Zeiträume fort.“
- In Abschnitt A § 7 Abs. 1 wird am Ende des Textes des zweiten Spiegelstriches das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:
„- Veränderungen im Versorgungsauftrag (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten), der Leistungsstatistik (Art und Anzahl der ärztlichen Leistungen) und/oder der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte auftreten,
- sich aus Änderungen der Weiterbildungsordnung oder der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung nicht unerhebliche Veränderungen der Anforderungen an Inhalt, Ablauf und Ziel der Weiterbildung ergeben, die vom Weiterbilder nicht oder nicht mehr erfüllt werden

oder

- von den vom Vorstand beschlossenen Beurteilungskriterien in nicht unerheblichem Maß abgewichen wird.“

- In Abschnitt A § 20 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 in neuer Zeile angefügt: „Innerhalb der für die Buchstaben a) bis e) festgelegten Zeiträume können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Befugnisse mit entsprechender Befristung erteilt werden. Auch für diese Fälle gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.“

3. Nr. 4/4

- In Abschnitt B Nummer 10 (Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin) werden
 - unter der Überschrift „10. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt-/ Schwerpunktkompetenzen 10.1/10.2.1 bis 10.2.8“ durch die Worte „Facharztkompetenzen 10.1, 10.2/10.3.1 bis 10.3.8“ und die Worte „Gemeinsame Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktcompetenzen 10.1 und 10.2“ durch die Worte „Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 10.1, 10.2 und 10.3.1 bis 10.3.8“ ersetzt,
 - unter der Überschrift „10.1 Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktcompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ und
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ in der ersten Strichaufzählung die Worte „den

gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung“ ersetzt,

- nach Nummer 10.1 folgende neue Nummer 10.2 eingefügt:
„10.2 Facharzt für Innere Medizin (Internist)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbezug an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

oder

- 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 10.2 und/oder 10.3, die in mindestens zwei verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung

- und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselliden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie

- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfallmaßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen"

- die bisherigen Nummern 10.2.1 bis 10.2.8 die Nummern 10.3.1 bis 10.3.8 und in den Überschriften jeweils das Wort „Schwerpunkt“ gestrichen,
- in 10.3.1
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt- und Schwerpunkt-kompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“, die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Angiologie“ durch die Worte „in Angiologie“ ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin“ ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ eingefügt,

Ergebnis der Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Bayerischen Landesärztekammer

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung wird hiermit das **Ergebnis der Wahl der Delegierten und Ersatzleute** zur Bayerischen Landesärztekammer vom 26. November bis 7. Dezember 2007, gegliedert nach den Wahlbezirken gemäß § 3 der Wahlordnung und nach den von den Bezirkswahlausschüssen gebildeten Stimmkreisen veröffentlicht. Für die Delegierten, die in einzelnen Stimmkreisen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt wurden, sind die Ersatzleute, die eventuell nach § 18 der Wahlordnung nachrücken, gegliedert nach Wahlvorschlägen angegeben.

Als Stichtag für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses habe ich gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung den **5. Januar 2008** festgesetzt.

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 19 Abs. 1 der Wahlordnung **innen 14 Tagen** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, anfechten.

Die Anfechtungsfrist endet damit am Samstag, den 19. Januar 2008, 24.00 Uhr (Eingang bei der Bayerischen Landesärztekammer, nicht Poststempel).

Peter Kalb
Landeswahlleiter

- im Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ in der 1. Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung“ ersetzt,
- in 10.3.2
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“, die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie“ durch die Worte „in Endokrinologie und Diabetologie“ ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin“ ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ eingefügt,
 - im Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ in der ersten Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung“ und in der zweiten Strichaufzählung das Wort „schwerpunktbezogen“ durch das Wort „facharztbezogen“ ersetzt,
- in 10.3.4
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“, die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie“ durch die Worte „in Hämatologie und Onkologie“ ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin“ ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ eingefügt,
- in 10.3.5
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“, die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Kardiologie“ durch die Worte „in Kardiologie“ ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin“ ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ eingefügt,
- in 10.3.6
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel“ die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“, die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung“ durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Gastroenterologie“ durch die Worte „in Gastroenterologie“ ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin“ ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt“ der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ eingefügt,

- Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung" durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin" und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Nephrologie" durch die Worte „in Nephrologie" ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin" ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können" angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt" der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre." eingefügt,
- im Kapitel „Weiterbildungsinhalt" in der ersten Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung" ersetzt,
- in 10.3.7
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel" die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch das Wort „Facharztkompetenz", die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung" ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit" in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung" durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin" und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Pneumologie" durch die Worte „in Pneumologie" ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin" ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können" angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt" der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre." eingefügt,
 - im Kapitel „Weiterbildungsinhalt" in der ersten Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung" ersetzt,
 - die bisherige Übergangsbestimmung 1 a) zu Übergangsbestimmung 1
 - in Übergangsbestimmung 2 a) der Satz „Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin" aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, führen die Facharztbezeichnung in der bisherigen Form weiter" gestrichen,
 - die Übergangsbestimmungen 1 b), 2 c) und 3. gestrichen.
- der ersten Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung" ersetzt,
- in 10.3.8
 - im Kapitel „Weiterbildungsziel" die Worte „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch das Wort „Facharztkompetenz", die Worte „einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung" ersetzt,
 - im Kapitel „Weiterbildungszeit" in der ersten Punktaufzählung die Worte „36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung" durch die Worte „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin" und in der zweiten Punktaufzählung die Worte „im Schwerpunkt Rheumatologie" durch die Worte „in Rheumatologie" ersetzt, nach den Worten „6 Monate internistische Intensivmedizin" ein Komma und die Worte „die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können" angefügt und vor dem Kapitel „Weiterbildungsinhalt" der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 10.2 und 10.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre." eingefügt,
 - im Kapitel „Weiterbildungsinhalt" in der ersten Strichaufzählung die Worte „den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen" durch die Worte „den Inhalten der Basisweiterbildung" ersetzt,
2. In Abschnitt C (Zusatz-Weiterbildungen) werden
- a) in Nummer 3. (Allergologie) unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin'" gestrichen,
 - b) in Nummer 4. (Andrologie) unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie" durch die Worte „Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie" ersetzt,
 - c) in Nummer 6. (Diabetologie)
 - unter der Überschrift „6. Diabetologie" das Wort „Schwerpunkt" und
 - unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin'" gestrichen,
 - d) in Nummer 7. (Flugmedizin) unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin'" gestrichen,
 - e) in Nummer 8. (Geriatric) unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin'" gestrichen,
 - f) in Nummer 10. (Hämostaseologie)
 - unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin'" gestrichen und
 - unter der Überschrift „Weiterbildungszeit" vor den Worten „Innere Medizin und Angiologie" die Worte „Innere Medizin," eingefügt,
 - g) in Nummer 14. (Intensivmedizin) unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung" die Worte „(auch Anerkennung als ‚Facharzt für Innere Medizin' nach bisherigem Recht)" gestrichen,
 - h) in Nummer 21. (Medikamentöse Tumorthherapie)
 - unter der Überschrift „21. Medikamentöse Tumorthherapie" die Worte „zum ‚Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie', ‚Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie', ‚Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie'" durch die Worte „zum ‚Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie', ‚Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie', ‚Facharzt für Innere

- Medizin und Pneumologie" ersetzt und
- unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ die Worte „oder einer Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als ‚Facharzt für Innere Medizin‘ nach bisherigem Recht)“ gestrichen und nach den Worten „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“ die Worte „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Innere Medizin und Angiologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie“ eingefügt,
 - i) in Nummer 30. (Proktologie)
 - unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ die Worte „oder als ‚Facharzt für Innere Medizin‘“ gestrichen und die Worte „oder ‚Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie‘“ durch die Worte „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“ ersetzt und
 - unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ vor den Worten „oder Innere Medizin und Gastroenterologie“ die Worte „, Innere Medizin“ eingefügt,
 - j) in Nummer 35. (Schlafmedizin)
 - unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ die Worte „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie“ durch die Worte „Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie“ ersetzt und
 - unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ vor den Worten „Innere Medizin und Pneumologie“ die Worte „Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin,“ eingefügt.
3. In Abschnitt D II. (Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen) werden unter der Überschrift „Anmerkungen“ bei Fußnote 3 die Worte „gilt auch für das Gebiet Innere Medizin nach bisherigem Recht“ durch das Wort „[aufgehoben]“ ersetzt.
4. Das Inhaltsverzeichnis sowie die Übersicht in Abschnitt B werden entsprechend angepasst.
5. Der Präsident wird ermächtigt, bei der Niederlegung des Beschlusses redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.
4. Nr. 4/5
1. In Abschnitt B Nr. 12 (Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) werden unter der Überschrift „Weiterbildungsinhalt“
 - a) im Teil „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ in der sechsten Strichaufzählung nach den Worten „240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde“ die Worte „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt und
 - b) im Teil „Selbsterfahrung“ in der ersten Strichaufzählung nach den Worten „150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung“ die Worte „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt und nach dem Wort „Verfahren“ das Satzzeichen Punkt ein- und folgender Satz angefügt: „Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“
 2. In Abschnitt B Nr. 23 (Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie) werden unter der Überschrift „Weiterbildungsinhalt“
 - a) im Teil „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ in der fünften Strichaufzählung nach den Worten „240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde“ die Worte „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt und
 - b) im Teil „Selbsterfahrung“ in der ersten Strichaufzählung nach den Worten „150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung“ die Worte „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt und nach dem Wort „Verfahren“ das Satzzeichen Punkt ein- und folgender
5. Nr. 4/6
- In Abschnitt C Nummer 32. (Psychotherapie) wird der Text unter der Überschrift „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:“ wie folgt neu gefasst:
- „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:
Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 statt.
Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in fachgebundener Erkennung und psychotherapeutischer Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen.
Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.
- Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie:**
Theoretische Weiterbildung
- 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren
 - Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
 - 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe
- Diagnostik
- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen
- Behandlung
- 15 Doppelstunden Fallseminar
 - 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon drei abgeschlossene Fälle
- Selbsterfahrung
- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.
- Satz angefügt: „Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

Grundorientierung Verhaltenstherapie

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon drei abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Regensburg, den 14. Oktober 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 31. Oktober 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Änderung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in der Sitzung am 17. November 2007 die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 nach den Beschlüssen des Vorstandes vom 9. Juli 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“, Spezial 2/2004), vom 2. Juli 2005 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 623) und vom 30. Juni 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2006, Seite 423 f.) im Abschnitt „Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktcompetenzen“ wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „10. Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ wird vor dem Wort „Innere“ das Wort „Basisweiterbildung“ eingefügt.
2. Nach Nummer 10.1 wird folgende neue Nummer 10.2 eingefügt:

„10. 2 Innere Medizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:
 - 150 Echokardiographien sowie Duplex-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
 - 25 Mitwirkungen bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
 - 100 Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfallmaßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
3. Die bisherigen Nummern 10.2.1 bis 10.2.8 werden die Nummern 10.3.1 bis 10.3.8 und in den Überschriften wird jeweils das Wort „Schwerpunkt“ gestrichen.
4. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
5. Diese Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 17. November 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München den 26. November 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Masernhäufung in Bayern – Informationen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL): Seit Anfang Oktober wird in Südbayern mit Schwerpunkt im Großraum München eine Häufung von Masernfällen beobachtet. Bis Ende der 46. Kalenderwoche wurden dem LGL insgesamt 26 Masernerkrankte von den zuständigen Gesundheitsämtern aus folgenden Stadt- und Landkreisen übermittelt: München Stadt, München Land, Ebersberg, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Traunstein, Augsburg Stadt, Landshut Stadt und Landshut Land. Die Infektionen wurden bislang fast ausschließlich innerhalb der Familien weitergegeben (ungeimpfte Geschwisterkinder). Allerdings besuchten viele der Masernerkrankten Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser oder Universitäten. Es muss davon ausgegangen werden, dass noch weitere Erkrankungen folgen.

Mehr Informationen auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (www.blaek.de) oder direkt bei Dr. Maria-Sabine Ludwig, LGL, IfSG-Meldezentrale, GE4, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, Telefon 089 31560-251, Fax 089 31560-365 E-Mail: maria-sabine.ludwig@lgl.bayern.de Internet: www.lgl.bayern.de